

## **2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO**

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Oberbürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

### **2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben**

Der Fachbereich Revision führte bis zum Mai 2020 baufachtechnische Prüfungen sowie das Baucontrolling durch. (Rdnr. 1)

### **2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen**

Die Rdnrn. 2, 4, 7, 10, 14, 17, 20 und 29 in den folgenden Kapiteln 4 und 5 waren bereits Gegenstand des Prüfungsberichts der GPA vom 04.04.2018. Mit den Schreiben vom 14.11.2018, 29.04.2019 und 22.09.2019 hat die Verwaltung mitgeteilt, diesen Feststellungen abzuweichen, was letztendlich zu einer uneingeschränkten Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde geführt hat. Im Zuge der Nachschau war demgegenüber festzustellen, dass die Erledigungszusagen nicht eingehalten wurden.

Weiter waren die Rdnrn. 7 und 10 im Kapitel 4 ebenfalls bereits Bestandteil des vorletzten Prüfungsberichtes vom 10.10.2013. Trotz der z.T. mehrfachen Erledigungszusagen (zuletzt am 22.09.2019) durch die Verwaltung, wonach sie den Feststellungen Abhilfe schaffen wollte und diese hierdurch letztendlich bei den beiden letzten Prüfungen als erledigt bestätigt wurden, war nun im Zuge der Nachschau demgegenüber festzustellen, dass diese Zusagen nicht eingehalten wurden.

Da sich mit dem vorliegenden Prüfungsbericht insgesamt 8 Prüfungsfeststellungen bereits zum zweiten bzw. zum dritten Mal wiederholen, hat die Verwaltung in ihrer Stellungnahme nunmehr dezidiert darzulegen, welche Maßnahmen sie ergreifen wird, damit das beanstandete, mangelhafte Verwaltungshandeln künftig gesichert abgestellt wird.

Erneut wurden überlange Bindefristen festgelegt. (Rdnr. 2)

Vertragsstrafen wurden mehrfach unwirksam vereinbart. (Rdnr. 3)

Bei Aufträgen unter 250.000 EUR wurden weiterhin VOB-widrig Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung vereinbart. (Rdnr. 4)

Oftmals wurde die Prüfungsfrist für die Schlussrechnung mit 60 Tagen festgelegt. (Rdnr. 5)

Mehrmals wurden in die Vergabe- und Vertragsunterlagen VOB-widrige Regelungen aufgenommen. (Rdnr. 6)

Erneut wurden Bauleistungen nicht produktneutral beschrieben. (Rdnr. 7)

Die Erdarbeiten wurden mehrfach noch nach Bodenklassen anstatt Homogenbereichen beschrieben. (Rdnr. 8)

Vielfach wurden unzulässige Sammelpositionen ausgeschrieben. (Rdnr. 9)

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister vor der Bauauftragsvergabe wurden erneut nicht durchgängig eingeholt. (Rdnr. 10)

Die von den Auftragnehmern übergebenen Bürgschaftsurkunden entsprachen oft nicht den vertraglichen Vereinbarungen. (Rdnr. 11)

Häufiger lag der Zeitpunkt von Honorarschlussrechnungen vor dem Ablauf der vereinbarten Objektbetreuung. (Rdnr. 12)

Die Kostenplanung und -kontrolle sollten intensiviert werden. (Rdnr. 13)

Wiederholt wurden freiberufliche Dienstleistungen nicht europaweit ausgeschrieben. (Rdnr. 14)

## **2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben**

### **Neubau eines Betriebsgebäudes für die Stadtbetriebe Schwäbisch Hall in der Stadtheide**

Bei der Wertung des Angebots für die Verglasungsarbeiten erfolgte eine unzulässige Preiskorrektur. (Rdnr. 15)

### **Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Hessental**

Bei den Rohbauarbeiten wurden Teileleistungen der Erdarbeiten nicht vertragskonform ausgeführt und abgerechnet. (Rdnrn. 16 und 17)

Aufgrund der Annahme unzutreffender anrechenbarer Kosten im Architektenvertrag entstanden der Stadt für die Bauüberwachung Mehrausgaben beim Honorar. (Rdnr. 18)

### **Erweiterung der Grundschule und Neubau der Tageseinrichtung für Kinder im Stadtteil Gottwollshausen**

Der Ingenieurvertrag mit einem Gemeinderat war der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. (Rdnr. 19)

### **Generalsanierung des Schulzentrums West**

Gemäß der Vergabeverordnung waren die Bauleistungen europaweit auszuschreiben. (Rdnr. 20)

### **Innere Erschließung des Neubaugebiets „Am Sonnenrain“, 1. Bauabschnitt im Stadtteil Hessental**

Bei der Verfüllung der Leitungszone wurde überwiegend ein vertragsabweichendes Material eingebaut. (Rdnrn. 21 und 23)

Es erfolgten Doppelabrechnungen für Teilmengen, die in der Leitungszone der Rohrgräben eingebaut wurden. (Rdnrn. 22 und 24)

### **Innere Erschließung des Neubaugebiets „Am Sonnenrain“, 2. Bauabschnitt im Stadtteil Hessental**

In der Leitungszone der Rohrleitungsgräben wurden Teilmengen doppelt abgerechnet.  
(Rdnrn. 25 und 26)

### **Erschließung des interkommunalen Gewerbegebiets West ,3. Bauabschnitt in der Stadtheide**

Die Überwachung der Baustellenabsicherung bei den Verkehrswegebauarbeiten der  
Planstraße 2 war im 3. Bauabschnitt nicht vertragskonform dokumentiert. (Rdnr. 27)

### **Äußere Erschließung des Bahnhofareals**

Mehrfach wurden Nachtragsleistungen „fiktiv“ über Abrechnungsmengen hauptvertrag-  
lich vereinbarter Leistungen abgerechnet. (Rdnr. 28)

Das Ausführen der umfangreichen Stundenlohnarbeiten wurde nicht schriftlich verein-  
bart. (Rdnr. 29)

## **2.4 Prüfungsbegleitend realisierte Erstattungen**

Bereits während der überörtlichen Prüfung wurden aufgrund von Feststellungen zur  
Abrechnung von Bauleistungen folgender Baumaßnahmen Überzahlungen zurücker-  
stattet:

### **Innere Erschließung des Neubaugebiets „Am Sonnenrain“, 1. Bauabschnitt im Stadtteil Hessental**

Entwässerungskanalarbeiten	30.303,33 EUR
Verkehrswegebauarbeiten <sup>1</sup>	4.474,96 EUR

### **Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Hessental**

Landschaftsbauarbeiten	2.639,99 EUR
------------------------	--------------

---

<sup>1</sup> Maßnahme der Haller Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH.